

Landgericht München I

Rechtskräftig seit
in Richtung gegen

244/154
13.12.2017

Az.: 18 Ns 112 Js 141294/17
821 Ds 112 Js 141294/17 AG München

München, den
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Landgerichts - 18. kleine Strafkammer - München I

In dem Strafverfahren gegen

[Redacted Name]

geboren am [Redacted] in [Redacted] Beruf: [Redacted] Staatsangehörig-
keit: [Redacted] wohnhaft: [Redacted]

Verteidiger:

Rechtsanwalt [Redacted] Gz.: [Redacted]

wegen Verwend. Kennz. verf.wid. Org.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 05.12.2017, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht [Redacted]
als **Vorsitzende**

[Redacted]
als **Schöffin**

[Redacted]
als **Schöffe**

[Redacted]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt [Redacted]
als **Verteidiger**

Justizangestellte [Redacted]
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

- I. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des AG München vom 18.8.2017 aufgehoben
- II. Der Angeklagte wird freigesprochen.
- III. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.
- IV. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

-

I. Verfahrensgang

Die Staatsanwaltschaft München I erhob am 05.05.2017 eine Anklage zum Amtsgericht München/Strafrichter, die mit Eröffnungsbeschluss vom 02.08.2017 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Nach Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung am 18.08.2017 und Einstellung eines Verfahrensteils gem. § 154 StPO erging ein Urteil, in dem der Angeklagte wegen Beschimpfung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilt wurde.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21.08.2017, eingegangen am selben Tage, form- und fristgerecht Berufung ein. Die Staatsanwaltschaft legte mit Schriftsatz vom 18.08.2017, eingegangen am selben Tage, ebenfalls Berufung gegen das Urteil ein. Zugleich beschränkte sie ihre Berufung auf das Strafmaß.

Das Urteil beruht nicht auf einer Verständigung gemäß § 257 c StPO. Entsprechende Gespräche haben auch nicht stattgefunden.

II. Persönliche Verhältnisse

III.

Dem Angeklagten lag folgender Sachverhalt zur Last:

„Der in München wohnhafte Angeklagte betreibt auf Facebook das Facebook-Profil „...“

Am 05.06.2016 um 13.34 Uhr veröffentlichte der Angeklagte unter dem oben genannten Facebook-Profil folgenden Beitrag:

„SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: HAKENKREUZ UND HALBMOND

Die Erkenntnis, dass der Islam eine faschistische Ideologie ist, hat der ägyptisch stämmige Politologe Hamed Abdel-Samad mit seinem Buch „Der islamische Faschismus“ vor zwei Jahren hof-fähig gemacht. Dies war zwar schon dem früheren britischen Premierminister Winston Churchill klar („Der Koran ist das ‚Mein Kampf‘ des Propheten Mohammed“), aber die politische Korrektheit hat es lange Zeit verhindert, diese Tatsachen offen auszusprechen. Der bayrische Innenminister [REDACTED] ist mittlerweile auch auf den Zug aufgesprungen und vergleicht „Mein Kampf“ mit den kriegerischen Ankündigungen des Islamischen Staates, die im Internet nachzulesen sind. Von da bis zum Koran ist es nur noch ein kleiner Schritt, den er freilich jetzt noch nicht wagt. Die Süddeutsche Zeitung beschreibt in einem Artikel vom Freitag den Pakt der Nazis mit dem Islam und zitiert auch bedeutende Aussagen von Himmler und Hitler. Weitere Infos bei PI:
<http://www.pi-news.net/?p=517995>“

Diesen Beitrag schloss der Angeklagte mit einem schwarz-weiß Foto ab. Darauf sind im Vordergrund zwei männliche Personen, händeschüttelnd, sichtbar abgebildet. Die linke Person schwarz gekleidet, mit Barttracht und einer weißen orientalischen Kopfbedeckung in der Form eines Kegelstumpfes, ein sog. Fes. Die rechte Person in Uniform mit einer Armbinde und darauf abgebildet ein Hakenkreuz. Im Hintergrund weitere männliche Personen. Weitere Angaben oder Erläuterungen zur Abbildung hat er nicht gemacht.

Der Angeklagte hat in diesem Beitrag den Islam als faschistische Ideologie bezeichnet und dies als Tatsache dargestellt, obwohl er wusste, dass er seine persönliche undifferenzierte Meinung wiedergibt. Der Angeklagte hat zur Untermauerung seiner Darstellung sich bewusst aus dem Gesamttext herausgerissener geäußelter Meinungen anderer öffentlicher Personen bedient sowie des Bildes. Er wusste, dass man unter Faschismus eine nach einem Führerprinzip organisierte, undemokratische, rassistische, nationalistische Ideologie versteht. Er nahm billigend in Kauf, dass er durch seine Behauptung zum Ausdruck bringt, dass alle Anhänger des Islams im Umkehrschluss Faschisten sind, die es zu bekämpfen gilt.

Bei der Verwendung des Fotos wusste der Angeklagte, dass es sich bei dem Hakenkreuz um ein Symbol der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft handelt. Jede irgendwie geartete Gebrauchmachung eines derartigen Symbols, ohne dass es auf eine damit verbundene nationalsozialistische Absicht des Benutzers ankommt, ist, wie dem Angeklagten auch bekannt war, in der Öffentlichkeit verboten, um jeden Anschein einer Wiederbelebung derartiger verfassungswidriger Bestrebungen in Deutschland zu vermeiden.

Die Darstellung diente weder der staatsbürgerlichen Aufklärung noch der Berichterstattung über

Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, sondern nur der pauschalen Herabwürdigung des Islams. Der so von ihm veröffentlichte Text war, wie vom Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen, für eine unbegrenzte Personenzahl einsehbar.

Er nahm billigend in Kauf, dass flüchtige unkritische Leser, seine persönliche Meinung als Faktum übernehmen könnten. Er nahm billigend in Kauf, dass er dadurch eine aggressiv-feindselige Einstellung den Muslimen gegenüber fördert und dass seine Veröffentlichung geeignet war, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern und deren psychische Klima aufzuheizen.“

IV. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten wurde verlesen. Er wurde vom Angeklagten als richtig anerkannt.

Die dem Angeklagten zur Last gelegten Veröffentlichungen wurden von diesem in der Hauptverhandlung bestätigt. Er stellte sich auch in der Hauptverhandlung hinter die Aussage, dass es sich bei dem Islam um eine faschistische Ideologie handele. Er gab an, dass Foto als Ergänzung und Beweis für diese Behauptung veröffentlicht zu haben. Insgesamt habe er sich bei seinem Artikel auf eine Veröffentlichung der Süddeutschen Zeitung vom 03.06.2016 gestützt, in der die Süddeutsche Zeitung unter der Überschrift „Hakenkreuz und Halbmond“ einen längeren Artikel über die Haltung der Nationalsozialisten zum Islam gebracht hat. Die Süddeutsche Zeitung führt darin aus, dass die Nationalsozialisten Islam-freundlich waren, insbesondere seitdem sie Verbündete im Krieg gegen die Alliierten gesucht hatten. Der Artikel ist mit verschiedenen historischen Bildern, auf dem unter anderem Hitler zusammen mit dem Großmufti von Jerusalem zu sehen ist, auf dem muslimische Soldaten einer SS-Gebirgsdivision zu sehen sind, bebildert. Der Angeklagte erklärte zu dem Tatvorwurf in subjektiver Hinsicht, er habe nicht den Islam verunglimpfen wollen, sondern es entspreche seiner Überzeugung, dass der Islam eine faschistische Ideologie sei. Dies habe er mit dem historischen Bild, auf dem auch ein Hakenkreuz zu sehen sei, belegt. Es handelte sich bei der Veröffentlichung dieses Bilds um eine Aufklärung über historische Zusammenhänge. Insoweit sei er davon überzeugt, dass die Veröffentlichung des Bildes durch die Sozialadäquanzklausel des § 86 a III StGB gedeckt sei.

Der veröffentlichte Beitrag wurde in Augenschein genommen und vollständig verlesen.

Zudem wurde als Zeuge der polizeiliche Sachbearbeiter vernommen. Er gab an, bei einer Sichtung des Facebook-Profiles des Angeklagten auf das Bild mit dem Hakenkreuz gestoßen zu sein, dies habe er zur Anzeige gebracht. Er habe auch den damals Beschuldigten vernommen. Dieser habe sich damals bereits auf seine Meinungsfreiheit und auf die historischen Zusammenhänge berufen.

V. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Die angeklagte Tat erfüllt keinen Straftatbestand.

1.

Es liegt keine Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vor. Zwar hat der Angeklagte den Islam als „faschistische Ideologie“ bezeichnet, wobei er sich noch auf verschiedene historische Persönlichkeiten berief, die (möglicherweise) ebenfalls diese Meinung vertraten.

Beschimpfen im Sinne des § 166 StGB ist eine nach Form und Inhalt besonders verletzendende Kundgabe der Missachtung, wobei das besonders Verletzende entweder äußerlich in der Rohheit des Ausdrucks oder inhaltlich im Vorwurfs eines schimpflichen Verhaltens liegen kann. Die nähere Bestimmung und Anwendbarkeit des Begriffs des Beschimpfens erfährt in mehrerer Hinsicht eine Einschränkung. So ist zu berücksichtigen, dass als Rechtsgut nicht das Bekenntnis, die Kirche oder deren Einrichtung und auch nicht das religiöse Empfinden der Kirchenmitglieder geschützt sind, sondern der öffentliche Friede als rein weltliches Schutzgut in der Ausprägung, die er durch den Toleranzgedanken erfahren hat (OLG Karlsruhe, NStZ 1986, 363/364). Zudem sind Inhalt und Fragen kollidierende Rechtsgüter des Grundgesetzes durch wertende wechselseitiger Abwägung nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, wobei die Umstände des Einzelfalls dafür maßgeblich sind, welchem Rechtsgut konkret der Vorrang gebührt (OLG Karlsruhe a.a.O.).

Gemessen an diesen Maßstäben ist festzuhalten, dass es sich bei der Äußerung des Angeklagten insgesamt um eine Meinungsäußerung handelt, ein Werturteil. Der Begriff des Faschismus wurde zunächst als Eigenbezeichnung einer politischen Bewegung, die unter Führung von Mus-

solini in Italien von 1922 bis 1943/45 die beherrschende politische Macht war, gebraucht. Ab den 1920er Jahren wurde der Begriff für alle extrem nationalistischen, nach dem Führerprinzip organisierten, antiliberalen und antimarxistischen Bewegungen, Ideologien oder Herrschersystemen verwendet, die seit dem 1. Weltkrieg die parlamentarischen Demokratien abzulösen suchten. Als Faschismus bezeichnet man heute eine nach dem Führerprinzip organisierte, undemokratische, rassistische, nationalistische Ideologie bzw. Staatsform (Vergleiche Wörterbruch „Wortbedeutung.info“). Damit ist der Begriff des Faschismus sicherlich negativ besetzt, aber kein Schimpfwort im eigentlichen Sinne, sondern eine an bestimmten Merkmalen festzumachende Ideologie bzw. Staatsform.

Unter diesen Umständen ist insbesondere das Grundrecht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 I GG in die Gesamtbetrachtung zur Beantwortung der Frage, ob ein tatbestandliches Beschimpfen im Sinne des § 166 StGB gegeben ist, einzubeziehen. Der Angeklagte ist auf Grund seines Studiums des Islams zu der Überzeugung gelangt, dass der Islam faschistisch ist. Es sei auch nicht „nur“ ein Religionsbekenntnis, sondern eine allgemeine politische Ideologie. Der Angeklagte hat damit in seinem Artikel seine Meinung über den Islam kundgetan unter Verwendung einer entsprechenden Bezeichnung aus dem politischen Wortschatz. Hierin liegt kein Beschimpfen im Sinne des § 166 StGB.

Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die geäußerte Meinung von einem Gericht für richtig oder falsch gehalten wird. Dadurch würde die Meinungsfreiheit, wie sie Artikel 5 I GG gewährleisten will, ausgehöhlt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt (E. v. 04.11.2009, BVR 2150/08), dass eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenz folgt, notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit ist und für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sei. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet seien, gehöre zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des „allgemeinen Friedensgefühls“ oder der „Vergiftung des geistigen Klimas“ seien ebenso wenig ein Eingriffsgrund, wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaube es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setze vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert werde. Demgegenüber würde die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen al-

leine wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 I GG verbürgte Freiheitsprinzip außer Kraft setzen. Anders wäre dies lediglich zu bewerten, wenn die Äußerung einer Meinung nicht mehr allein auf der geistigen Ebene bleibe. Es komme dabei darauf an, ob die Gefahren, die als Folge der Meinungsäußerung im Raum stehen, erst als Fernwirkung mit der weiteren freien Überzeugungsbildung drohen oder ob deren Realisierung mit der Äußerung bereits in Gang gesetzt wird.

Die Äußerung des Angeklagten stellt lediglich seine Überzeugung vor den Gefahren des Islam dar, eine Aufforderung oder ein aktuell bedrohlicher Bezug zu bestimmten Personen oder Personengruppen ist daraus nicht zu entnehmen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass er in seinem Artikel zu Gewalt gegen Mohammedaner aufruft. Die Äußerungsform der Meinung ist grundsätzlich nicht erheblich für den Schutzzweck des Art. 5 GG.

Unerheblich für den Schutzbereich für den Art. 5 GG ist die Richtigkeit oder gar Vernünftigkeit der Äußerung (BVerfGE 04.11.2009). Selbst polemische, beleidigende oder rechtsextremistische Äußerungen fallen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, soweit sie als Teil des Meinungskampfes verstanden werden müssen (BVerfGE 08.12.2010, EUGRZ 2011, 88). Art. 5 GG gewährleistet jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern und frei zu verbreiten. Meinungen lassen sich nicht als wahr oder unwahr feststellen. Sie genießen den Schutz des Grundrechtes, ohne dass es drauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird (BVerfGE 90, 241). Der Bürger, der seine Meinung äußert, ist dabei rechtlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zu Grunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt aber die Werteloyalität nicht (BVerfGE v. 24.03.2001, 1 BvQ 13/1).

Unter Zugrundelegung dieser grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit, die die Richtigkeit der Aussage nicht voraussetzt, hat sich der Angeklagte mit seinem Artikel nicht strafbar gemacht.

2.

Auch eine Strafbarkeit gem. § 86 a StGB ist nicht gegeben. Zwar hat der Angeklagte unter seinem Artikel ein Foto veröffentlicht, auf dem eine NS-Größe (Gauleiter von Sachsen) mit einer Armbinde zu sehen ist, auf der ein Hakenkreuz abgebildet ist. Dies erfüllt hier jedoch nicht den Tatbestand des § 86 a StGB. Bei dem Foto handelt es sich um einen historischen Beleg, mit dem die Über-

253

schrift seines Artikels „SZ: Hakenkreuz und Halbmond“ illustriert wird. Insofern ist es unerheblich, dass das Bild keine erläuternde Unterschrift hat. Der Zusammenhang mit dem Artikel ist ohne weiteres erkennbar. Das Bild soll zeigen, dass der Islam (verkörpert durch den Großmufti von Jerusalem auf dem historischen Foto) dem Faschismus (verkörpert durch den Gauleiter von Sachsen) nahesteht und dass sich beide freundschaftlich begegnen.

§ 86 a StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung als abstraktes Gefährdungsdelikt grundsätzlich weder eine inhaltliche Zustimmung des Täters zum Symbolgehalt des Kennzeichens noch den Eintritt oder die konkrete Gefahr einer identifizierenden Wirkung der Verwendung voraus. Jedoch nimmt die Rechtsprechung eine aus „Sinn und Zweck“ der Vorschrift erwachsen tatbestandliche Begrenzung auf solche Handlungen an, welche nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken. Im Umkehrschluss ergibt sich damit die Tatbestandslosigkeit solcher Handlungen, die den Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwider laufen (Vergleiche Thomas Fischer StGB mit Nebengesetzen, 64. Auflage 2017 zu § 86 a, Randnummer 18). Dabei ist das Foto zusammen mit dem dazu veröffentlichten Text zu würdigen. Unzweifelhaft spricht sich der Angeklagte mit seiner These, dass der Islam eine faschistische Ideologie sei, gegen den Faschismus aus. Handlungen, die den Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwider laufen, erfüllen jedoch bereits den Tatbestand nicht.

In jedem Fall aber greift hier die Sozialadäquanzklausel des § 86 a III StGB i. V. m. § 86 III StGB. Das Foto wurde im Rahmen einer „Staatsbürgerlichen Aufklärung“ veröffentlicht als Ergänzung und Beleg zu den Meinungen des Angeklagten. Auch bei der Frage der „Staatsbürgerlichen Aufklärung“ kann es nicht drauf ankommen, ob diese Aufklärung für falsch oder richtig gehalten wird. Vielmehr kommt es bei der Verwendung des Fotos darauf an, ob der Verwender es im Rahmen auch eines historischen Kontextes als Beleg für seine Meinung darstellt. Gerade auch die Bezugnahme auf den Artikel in der Süddeutschen Zeitung und die Überschrift des Artikels des Angeklagten „Hakenkreuze und Halbmond“ stellt einen historischen Bezug dar, bei dem der Angeklagte das Foto als historischen Beleg verwenden kann. Er hat sich daher auch nicht gem. § 86 a StGB strafbar gemacht.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 464, 467 I StPO.

254

[REDACTED]
[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Akten mit Urschrift zur Geschäfts-
stelle gelangt am ... 2. 0. 2017 ...

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin